

## **Stellungnahme zu den im Stadtentwicklungsausschuss am 11.07.2013 gestellten Fragen zum Einzelhandel**

Im Bebauungsplan ist kein großflächiger Einzelhandel möglich, da dieser in einem Gewerbegebiet grundsätzlich nicht zulässig ist. Der von Frau Moritz angesprochene Einzelhandel (Anlage 5, Seite 4, vorletzter Absatz "Von dem Einzelhandelsausschluss sind auch Autohäuser, Reifenhändler und Kfz-Teilverkauf sowie Motorradhandel und -zubehör ausgenommen ...") ist nur bis zu einer maximalen Verkaufsfläche von 800 m<sup>2</sup> zulässig. Eine darüber hinausgehende Begrenzung der Quadratmeterzahl für die Verkaufsflächen ist aus rechtlichen Gründen nicht zulässig.

Diese Betriebe wurden bewusst nicht ausgeschlossen, da sie keiner städtebaulichen Integration innerhalb gewachsener Geschäftszentren bedürfen, auch weil es sich hierbei um nicht zentrenrelevante Sortimente handelt. Betriebe dieses Typs weisen neben dem Verkauf in der Regel auch einen Werkstattbetrieb auf, so dass diese Ausnahmen zumindest eine gewisse Verwandtschaft zu den Gewerbebetrieben aufweisen, die nach den Leitnutzungen einem Gewerbegebiet zuzuordnen sind.

Da es sich um städtische Grundstücke handelt, ist in den Grundstückskaufverträgen eine Regelung für die Ansiedlung solcher Betriebe einfach umsetzbar.